

Stadt Vilsbiburg

-Kämmerei-

Merkblatt „Investitionszuschüsse“

Stand August 2016

gültig für ortsansässige Sportvereine, sowie im kulturellen Bereich (sinngemäß)

Grundlage: Stadtratsbeschluss vom 02.05.2016, sowie Haupt- und Finanzausschuss vom 25.07.2016

Der Begriff der Investition richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Demnach werden als Investitionen die Ausgaben im Vermögenshaushalt bezeichnet, insbesondere der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen.

Die Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (AllgZVKommGrPI) bilden die Grundlage bei der Begriffsdefinition.

Die Investition hat dem Breitensport zu dienen. Soweit diese auch zur Förderung der Jugendarbeit eingesetzt werden kann, sollte dies bei der Zuschussbewilligung positiv berücksichtigt werden.

Zur Antragstellung werden die allgemeinen Förderrichtlinien herangezogen. Insbesondere kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn seitens der Stadt Vilsbiburg die Bewilligung noch vor Beginn der Investitionsmaßnahme erteilt ist oder ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt wurde.

Anträge sind schriftlich zu stellen. Aussagekräftige Unterlagen zu den Kosten der Investition sind beizulegen. Die Gesamtfinanzierung ist darzustellen. Bei Baumaßnahmen sind mögliche Eigenleistungen des Vereins zu prüfen.

Der antragstellende Verein hat der Stadt auf Anforderung seine finanzielle Situation darzulegen und die Höhe seiner Rücklagen zu benennen. Finanzierungsmöglichkeiten durch Sponsoren sind auszuschöpfen. Die Mitgliedbeiträge müssen angemessen sein.

Soweit der antragstellende Verein vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Beträge als „Nettobeträge“ zu verstehen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 22,5% der Investitionssumme.

Bei der Zuschussbewilligung wird auch ein fester Betrag als Obergrenze festgelegt.

Die Haushaltslage und finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Vilsbiburg ist in jedem Fall zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung ist ausgeschlossen.

Die Grundsätze der Sportförderung bei Investitionsmaßnahmen gelten sinngemäß auch für Investitionen im kulturellen Bereich (Stadtratsbeschluss vom 27.10.2014).

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art.13 und 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben zur Gewährung von freiwilligen Leistungen nach GO und KommHV.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg
Telefon: 08741 305-0
E-Mail: stadt@vilsbiburg.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinden des Landkreises Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871 408-2146
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Gewährung von freiwilligen Leistungen nach GO und KommHV erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. GO und KommHV

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Empfänger innerhalb der Stadt Vilsbiburg:

- Stelle für Zuschusswesen
- ggf. Mitglieder des Gemeinderates

Beauftragte Dritte:

- ggf. Regierung von Niederbayern

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Vilsbiburg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Sie sind nach den Bestimmungen der GO und der KommHV dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.